

STEIBRUCHHEXER e. V.

§1

Name, Sitz des Vereins

Die Fasnachtsclique „STEIBRUCH HEXER“, wurde am 08.05.2010 durch 7 Gründungsmitglieder und 7 Interessenten gegründet. Der Verein führt den Namen STEIBRUCH HEXER Nollingen und hat ihren Sitz in Nollingen. Geführt wird der Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer 411814.

§2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein STEIBRUCH HEXER verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Das fasnächtliche Brauchtum zu unterstützen, erhalten und zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Jede politische und/oder religiöse Tätigkeit innerhalb und im Namen der Clique ist untersagt.

§3

Mitgliedschaft

Die STEIBRUCH HEXER bestehen aus Aktiv-, Probe-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins können Personen werden,

- a) die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) beiderlei Geschlechts,
- c) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit gleichzeitigem Beitritt der erziehungsberechtigten Elternteile/ des erziehungsberechtigten Elternteils,
- d) minderjährige Jugendliche, jedoch nur mit Entbindung der Aufsichtspflicht durch die Eltern in schriftlicher Form, (Das minderjährige Aktivmitglied bleibt bis zur Volljährigkeit Mitglied auf Probe),
- e) unbescholtene Personen des bürgerlichen Rechts, sein. Sollten Zweifel seitens der Vorstandschaft bestehen, dass eine Volljährigkeit (18. Lebensjahr) vorliegt, kann ein Ausweisdokument (Pass, Identitätskarte etc.) zur Vorlage verlangt werden.

STEIBRUCHHEXER e. V.

§3.1 Aktivmitglieder/Probemmitglieder

Aktivmitglied der STEIBRUCH HEXER kann jede am fasnächtlichen Brauchtum interessierte Person ab 18 Jahren werden. (Ausnahme siehe § 3 d). Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Jedes Mitglied (ausgenommen die 7 Gründungsmitglieder), hat ein Probejahr zu absolvieren.

Die endgültige Aufnahme in die STEIBRUCH HEXER erfolgt nach Ablauf des Probejahres. Es wird nach Ablauf des Probejahres eine Mitgliederversammlung zeitnah einberufen.

In einer Abstimmung (schriftliche Form) wird dann darüber entschieden, ob das Probemmitglied sich bewährt hat und zukünftig ein Aktivmitglied der STEIBRUCH HEXER sein wird. Nur Aktivmitglieder sind hier stimmberechtigt, keine Probemmitglieder.

Aktivmitglieder /Probemmitglieder erhalten ein komplettes Häs (Bekleidung und Maske, evtl. Zubehör). Aktiv- und Probemmitglieder vertreten und repräsentieren die STEIBRUCH HEXER in der Öffentlichkeit, z.B. bei Veranstaltungen.

Sollte ein Mitglied der Clique in irgendeiner Weise schaden oder sich grob fahrlässig verhalten, kann es mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft (1. und/oder 2. Vorstand), von der Mitgliedschaft bei den STEIBRUCH HEXER auf Zeit oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet an Sitzungen, Mitgliederversammlungen und Pflichtveranstaltungen teilzunehmen. Pflichttermine werden von der Vorstandschaft festgelegt.

Sollte eine Teilnahme des Mitglieds an einer Pflichtveranstaltung/Versammlung nicht möglich sein, gilt hier „Höhere Gewalt“ im Sinne von Arbeit, Krankheit (auch von Partnern und Kindern), Urlaub etc., als Entschuldigung.

Eine Abmeldung bzw. Entschuldigung bei der Vorstandschaft (1. und/oder 2. Vorstand), muss vorher rechtzeitig und telefonisch durchgeführt werden. Andere Medien gelten für die Abmeldung nur in Ausnahmefällen.

Sollte ein Mitglied eine Veranstaltung kurzfristig absagen, wodurch den STEIBRUCH HEXER Kosten entstehen (z.B. Mehrkosten bei einer Busfahrt zu Veranstaltungen, bereits bezahlte Eintrittskarten etc.), muss das Mitglied diese je nach Fall evtl. trotzdem bezahlen, wenn kein Ersatz gefunden werden kann.

Ebenso, falls die Eintrittskarte bezahlt und nicht zurückgenommen werden kann.

Der 1. und/oder 2. Vorstand entscheidet hierüber im Einzelfall.

Bei unentschuldigtem Fehlen zahlt das Mitglied die entstandenen Kosten.

§3.2 Passivmitglieder

Passivmitglied der STEIBRUCH HEXER kann jede Person werden, welche sich zur Entrichtung des festgesetzten/freiwilligen Passivbeitrages verpflichtet.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Aufnahme von minderjährigen Passivmitgliedern nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern oder eines Elternteils in schriftlicher Form mit Entbindung der Aufsichtspflicht.

STEIBRUCHHEXER e. V.

§3.3 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied der STEIBRUCH HEXER kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder der Mitglieder ernannt werden, wer

- a) sich in hervorragender Weise um die Clique verdient gemacht hat;
- b) mindestens 25 Jahre als Aktivmitglied der Clique angehört;
- c) mindestens 40 Jahre als Passivmitglied der Clique angehört.

§3.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei den STEIBRUCH HEXER endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt durch das Mitglied erfolgt in schriftlicher Form und wird der Vorstandschaft vorgelegt.

Der Vorstand (1. und 2. Vorstand) kann Mitglieder, welche den Interessen der STEIBRUCH HEXER schaden oder der Satzung zuwiderhandeln, von der Mitgliedschaft ausschließen. Nach mehrfach unentschuldigtem Fehlen bei Pflichtveranstaltungen, Sitzungen, Mitgliederversammlungen oder bei Zahlungsverzug, erfolgen schriftliche Abmahnungen bzw. erfolgt vorab eine Zahlungserinnerung. Mit Erhalt der 3. Abmahnung erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft durch die Vorstandschaft.

§ 4 Mitgliedsbeiträge Aktiv/Passiv

Aktivmitglied

Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe des Antrags und wird durch die Vorstandschaft geprüft.

Jedes Aktivmitglied und auch Probemitglied hat den, von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag zum 1. oder 15. des Monats mit einer Banküberweisung zu zahlen. Das Mitglied zahlt ab Zeitpunkt des Beitritts in die STEIBRUCH HEXER den festgelegten Monatsbeitrag.

Passivmitglied

Die passive Mitgliedschaft beginnt mit der Einreichung des Antrags und wird durch die Vorstandschaft geprüft. Der Beitrag wird ab Beitritt für das laufende Geschäftsjahr fällig. Jeder weitere Beitrag erfolgt dann im Mai. Bei Kündigung vor Ablauf des Beitragsjahres, wird kein anteiliger Beitrag ausgezahlt.

§4.1 Veränderung der Mitgliedsbeiträge Aktiv/Passiv

Mitgliederbeiträge können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung verändert werden.

STEIBRUCHHEXER e. V.

§4.2

Zahlungsverzug bei Aktiv-, Probe- oder Passivmitglieder

Sollte ein Mitglied in Zahlungsverzug kommen, wird eine Zahlungserinnerung mit Zahlungsfrist in schriftlicher Form an das Mitglied versendet. Sollte das Mitglied daraufhin abermals den Rückstand nicht begleichen, erfolgt eine Abmahnung in schriftlicher Form. Mit Erhalt der 3. Abmahnung erfolgt die Kündigung. Ausstehende Beiträge oder Rechnungen des Aktiv- oder Probemitglieds werden abschließend, nach Beendigung der Mitgliedschaft, mit dem Wert des Häs verrechnet, sofern die Mitgliedschaft bei den STEIBRUCH HEXER unter 5 Jahren betragen hat.

Rückstände der Zahlungen, verursacht durch das Mitglied, können auch durch die Vorstandschaft (1. und 2. Vorstand, Kassierer, Schriftführer) rechtlich eingefordert werden. Anfallende Kosten hierfür trägt das schuldende Mitglied.

§ 5

Das Häs

Die Mitglieder tragen ein einheitliches Häs. Jedes Aktiv- bzw. Probemitglied kann ein Häs (Maske+Bekleidung, evtl. Zubehör), gegen Entgelt erwerben.

Mit dem Beitritt als Aktivmitglied in den Verein STEIBRUCH HEXER Nollingen verpflichtet sich das Aktivmitglied zur Abnahme, zum Kauf des kompletten Häs.

Bestandteile des Häs können variieren und verändert bzw. zugefügt werden.

Das Häs wird nach Erhalt des 1. Mitgliedsbeitrages (ab Beitrittsmonat) sowie der Kosten für das gesamte Häs (wird dem Mitglied vorab in geeigneter Form mitgeteilt), bestellt.

Die Richtigkeit der Bestellung wird durch das neue Aktivmitglied sowie des Kostümwartes schriftlich bestätigt. Das Häs wird durch das Mitglied entweder mit einer Barzahlung oder Überweisung zeitnah (Zeitraum legt die Vorstandschaft fest) bezahlt.

Das Mitglied erhält erst nach vollständiger, kompletter Zahlung der Neu- bzw. Ersatzbeschaffung, das Häs.

Das Aktivmitglied erhält eine Quittung über die geleistete Zahlung des Häs. Sollten sich Verzögerungen bei der Zahlung ergeben, erfolgen Mahnungen, ggf. können ausstehende Zahlungen (auch Mitgliedsbeiträge) mit juristischen Mitteln eingefordert werden.

Die Abschreibung für das Häs beträgt 5 Jahre !

Es wird nur in einem Ausnahmefall gestattet, die Kosten des Häs in Teilzahlungen zu leisten. Evtl. wird das Häs oder Teile des Häs erst bestellt, wenn die Zahlung erfolgt ist. Dies legt die Vorstandschaft je nach Fall fest. Sollten die Zahlungen für das Häs (inkl. Cliques-Shirts etc.) nicht zu dem vorab festgelegten Stichtag erfolgen, wird kein Häs bestellt. Dies gilt für alle Mitglieder. Obligatorisch gilt dasselbe für die Kinderhäs.

§5.1

Berechnung des Häs bei Kündigung vor Fristablauf

Sollte ein Aktivmitglied vorzeitig ausscheiden oder kündigen bzw. dem Aktivmitglied wird durch die Vorstandschaft gekündigt, ist eine anteilige Auszahlung (Voraussetzung, die Bezahlung des Häs ist vorab erfolgt) bzw. der Rückkauf des Häs nur möglich, sofern es die Cliqueskasse erlaubt und sich das Häs in einem annehmbaren Zustand befindet.

STEIBRUCHHEXER e. V.

Pro Jahr werden mindestens 20% des Neuwertes, je nach Zustand des Häs, abgezogen bzw. abgeschrieben. Das Häs bleibt innerhalb der Abschreibefrist Eigentum der STEIBRUCH HEXER und muss komplett an den Kostümwart, innerhalb vorgegebener Zeit, zurückgegeben werden. Nach vollständiger, kompletter Rückgabe des Häs, erhält das Mitglied seinen zuvor berechneten Anteil zurück, sofern die Abschreibung nicht beendet ist und die Vereinskasse es zulässt..

§5.2

Eigentumsrechte und Verkauf des Häs

Sollte ein Mitglied nach Ablauf der 5-Jahresfrist die Mitgliedschaft beenden, geht das komplette Häs als Eigentum in den Besitz des Mitglieds über.

Das Mitglied (oder ehemaliges Mitglied) ist nicht befugt das Häs,

- a) an Dritte zu verkaufen, zu verleihen oder zu veräußern, wenn diese nicht Mitglieder der STEIBRUCH HEXER sind (außer siehe § 5.4).
- b) weiterhin in der Öffentlichkeit zu tragen.

Es ist jedoch gestattet, das Häs innerhalb der Clique zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Den Preis legt das Mitglied fest. Der Preis darf aber den ursprünglichen Neuwert des Häs nicht übersteigen und muss sich an dem Abschreibemodus orientieren.

Es wird aber durch den Kostümwart geprüft, ob dieser Preis gerechtfertigt ist.

Die STEIBRUCH HEXER Nollingen sind natürlich bemüht, einen Käufer für das Häs des ausgeschiedenen Aktivmitglieds zu finden. Es besteht aber keine Verpflichtung seitens der STEIBRUCH HEXER, das Häs umgehend zurück zu kaufen.

Mit Ablauf der Abschreibung des Häs (5 Jahre ab 1.Zahlung), erfolgt bei Austritt des Aktivmitglieds keine Auszahlung mehr durch den Verein. Im Einzelfall kann, je nach Zustand des Häs geprüft werden, ob ein Rückkauf durch die STEIBRUCH HEXER möglich ist.

§5.3

Trageweise des Häs

Das Häs darf nur an genehmigte Veranstaltungen (z.B.Narrenfahrplan), getragen werden.

Das Häs ist einheitlich zu tragen. Sollte eine Veranstaltung im Häs von Mitgliedern besucht werden wollen, nicht zuvor genehmigt oder im Narrenfahrplan vermerkt worden ist, kann eine Erlaubnis bei der Vorstandschaft (1. und/oder 2. Vorstand) in geeigneter Form, eingeholt werden.

Pro nachträglich genehmigte Veranstaltung im Häs besteht eine Mindestanzahl von je 5 Mitglieder!

Jedes Häs ist pfleglich zu behandeln. Die Reinigung des Häs übernimmt jedes Mitglied selbst. Sollte ein Bestandteil des Häs beschädigt sein, hat das Mitglied die Pflicht dies unverzüglich dem Kostümwart zu melden, damit ein Ersatz beschafft werden kann. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung, muss von dem Mitglied selbst getragen werden, sofern die Beschädigung kein Garantiefall ist.

STEIBRUCHHEXER e. V.

§5.4

Verleihen/Zuteilung des Häs an Nichtmitglieder/Interessentinnen

Es wird einem Nichtmitglied (Interessentin) bzw. Passivmitglied zukünftig für maximal ein Jahr (eine Fasnacht) gestattet, das Häs eines aktiven Mitglieds (oder der Clique) leihweise für Veranstaltungen/Umzüge zu nutzen. Ebenso ist das Verleihen möglich, wenn das Aktivmitglied die Mitgliedschaft bereits beendet hat oder vorübergehend pausiert.

Sollten Interessentinnen vorhanden sein, wird Passivmitgliedern Vorrang gewährt. In jedem Fall entscheidet die Vorstandschaft über die Zuteilung des Häs.

Nach Ablauf eines Jahres bzw. einer Fasnacht, muss das Häs komplett an den Eigentümer oder die Clique zurückgegeben werden. Sollte die Interessentin Aktivmitglied werden wollen, kann sie ein Häs erwerben. Ein weiteres Jahr der Interessentin mit einem geliehenen Häs ist nicht möglich.

Bei Beschädigungen und/oder Verlust der Häsbestandteile muss unverzüglich dem Eigentümer Ersatz beschafft werden. Die Kosten trägt diejenige, die es ausgeliehen hat.

Natürlich entstehen nur Kosten, wenn der Eigentümer es verlangt. Das Verleihen und die Rückgabe erfolgen in schriftlicher Form mit Auflistung und Zustand der Hästeile bei Annahme und Rückgabe sowie jeweils Unterschriften beider Personen (Verleiher/Leihender).

Sollte jedoch der Eigentümer (Mitglied, Ex-Mitglied oder Clique) das Häs während des Nutzungsjahres selber wieder benötigen oder die Interessentin zeigt keine Sorgfaltspflicht im Umgang mit dem Häs, muss es unverzüglich zurückgegeben werden.

Sollte dies nicht befolgt werden, können die Kosten für die Neubeschaffung eines Häs der Interessentin auferlegt und ggf. eingeklagt werden.

Kinderhäs können ebenfalls für einzelne Umzüge verliehen werden. Sollte das Häs beschädigt oder verloren gehen, haften die Eltern bzw. der Elternteil für eine Neubeschaffung. Die wird im Einzelfall geprüft und mit dem Eigentümer besprochen. Nach der Veranstaltung oder einer Fasnachtsperiode muss das Häs wieder zurückgegeben werden. Kinderhäs können mehrere Jahre verliehen werden.

§5.5

Minderjährige Nichtmitglieder–Teilnahme an Veranstaltungen

Es kann damit auch gestattet werden, dass das Kind eines möglichen Aktivmitglieds und/oder Kind eines Lebenspartners/Freundes an einem oder mehreren Tagesumzügen mit einem geliehenen Häs oder Hästeil teilnehmen darf. (Vorulegen wäre z.B. die Bescheinigung der Eltern/des Elternteils an welchen Veranstaltungen das Kind teilnehmen darf mit Ort und Datum der Veranstaltung.) Jedoch ist eine Teilnahme an Abendveranstaltungen und/oder Nachtumzügen nicht gestattet, auch mit Zustimmung der Eltern nicht.

Vom Kind verursachte Schäden am Häs und/oder anderen Gegenständen/Personen, müssen durch die Eltern ersetzt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir, die STEIBRUCH HEXER Nollingen, keine Aufsichtspflicht ausüben und auch keine Haftung übernehmen.

STEIBRUCHHEXER e. V.

§6 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand der STEIBRUCH HEXER wird auf einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt und besteht aus:

1. Vorstand (Vorsitzender)
 2. Vorstand (Stellvertreter)
- Schriftführer
Kassierer
Kostümwart

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Gründungsmitglied sowie der Gesamtvorstand erhält bei Wahlen doppeltes Stimmrecht. (Nach Bedarf) Der 1. und 2. Vorstand vertritt die STEIBRUCH HEXER jeweils alleine. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorstand die Clique dann vertreten darf, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

§6.1 Funktionen und Aufgaben der Gesamtvorstandschaft

1. Vorstand

Der 1. Vorstand übernimmt die Leitung der STEIBRUCH HEXER. Er vertritt die Clique nach Außen hin. Alle größeren Geldausgaben gehen über ihn oder seinen Vertreter. Er hat das Recht alle Ressorts zu überprüfen. Ohne sein Wissen dürfen keine Entscheidungen getroffen werden. Er beruft und leitet sämtliche Versammlungen und Sitzungen.

2. Vorstand

Er ist Stellvertreter des 1. Vorstandes und nimmt dabei dieselben Rechte und Pflichten wahr.

Kassierer

Der Kassierer verwaltet die Kasse und ist verpflichtet, die Beiträge und sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Clique zu erheben bzw. zu bestreiten und darüber Buch zu führen. Der Kassierer ist stets bemüht, Kosten und Ausgaben so gering als möglich zu halten.

Er darf monatlich Beträge bis 300,00 Euro alleine von dem Bankkonto der STEIBRUCH HEXER abheben.

Bei Ausgaben über 300,00 muss der 1. Vorstand die Aktivmitglieder über deren Verwendung informieren und sich eine Erlaubnis einholen.

Preislisten werden ebenfalls vom Kassierer gefertigt.

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten innerhalb des Vereins in Verbindung mit Weisungen des 1. Vorstands. Der Schriftführer fertigt über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll an, das vom Vorstand (1. und/oder 2. Vorstand) zu unterschreiben ist.

Telefonlisten, Mitgliederdaten etc. sind anzufertigen und zu aktualisieren, Einladungen und den Narrenfahrplan zu erstellen bzw. zu versenden, gehören ebenso zu den Aufgaben des Schriftführers.

Kostümwart

Der Kostümwart führt Buch über die vorhandenen Häs. Jedes Mitglied erhält eine Übergabeliste der einzelnen, ausgegebenen Häsbestandteile. Er trägt Sorge, das Neubeschaffungen sowie Ersatzbeschaffungen zeitnah be-

STEIBRUCHHEXER e. V.

stellt und besorgt werden. Der Kostümwart gibt das Häs oder Bestandteile des Häs erst nach Vorlage der entsprechenden Quittung heraus. Der Kostümwart überwacht den sorgsam Umgang mit dem Häs.

§6.2

Erweiterte Vorstandschaft/Beisitzer

Zur erweiterten Vorstandschaft gehören bis zu...Beisitzer.

Beisitzer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Sie unterstützen den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben. Beisitzer können mit wechselnden Aufgaben betraut werden. Jedoch kann der Vorstand (1.und/oder 2.Vorstand) eine konkrete Funktion dem Beisitzer zuweisen.

Die Beisitzer werden für 3 Jahre gewählt. Die Wahl des Beisitzers erfolgt wie die anderen Wahlen. Akklamation ist ebenso möglich und wird vom 1. und/oder 2.Vorstand beschlossen. Es genügt die einfache Mehrheit.

Beisitzer können beliebig oft wiedergewählt werden.

§7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der STEIBRUCH HEXER beginnt am 01.Mai und endet am 30.April des Folgejahres.

§8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung der STEIBRUCH HEXER findet jedes Jahr im Gründungsmonat Mai statt. Die Einladungen für die Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich zugesandt ggf. auch per E-Mail.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch die Vorstandschaft einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft oder wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder die Einberufung durch schriftliche Angabe des Grundes verlangt. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kasse durch 2 Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassenbericht über Ein- und Ausgaben ist durch den Kassierer zu verlesen

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Gesamtvorstandschaft beschlussfähig. Ist dies nicht der Fall, muss eine 2. Mitgliederversammlung einberufen werden. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitgliedern gefasst.

Die Stimmen der 7 Gründungsmitglieder zählen bei Anwesenheit der jeweiligen Mitglieder doppelt, ebenso der Gesamtvorstandschaft. (Nach Bedarf)

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes (1. und/oder 2.Vorstand).

Gesamtvorstandswahlen werden als „Geheimwahlen“, in schriftlicher Form durchgeführt.

Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen.

Diese Protokolle werden vom Schriftführer zuvor gezeichnet und dem Vorstand (1. und 2.Vorstand, Kassierer) vorgelegt. Bei Abwesenheit des Schriftführers ist für die Erstellung des Protokolls ein Mitglied zu benennen.

STEIBRUCHHEXER e. V.

§9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird durch zwei Personen durchgeführt, welche nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu bestimmt und legen ihren Prüfbericht an der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

Der Kassierer muss einer Kassenprüfung jederzeit zustimmen. Sollten Mitglieder eine Kassenprüfung verlangen, ist dies vorab der Vorstandschaft (1. und 2.Vorstand) in geeigneter Form mitzuteilen.

§10 Abstimmungen und Wahlen

Bei allen Wahlen gilt, sofern es die Satzung nicht anders vorsieht, die einfache Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. (Stimmen der Gründungsmitglieder und der Gesamtvorstandschaft, werden doppelt gewertet).

Die Wahl des Gesamtvorstandes geschieht in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand wird von Aktiv- und Passivmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Passivmitglieder dürfen ab einem vollendeten Mitgliedsjahr an den Wahlen aktiv teilnehmen. Die Gesamtvorstandswahlen erfolgen immer als „geheime Wahlen“ in schriftlicher Form.

Es können sich Mitglieder (ab 18.Lebensjahr) selbst für einen Posten in der Gesamtvorstandschaft vorschlagen oder von anderen Mitgliedern vorgeschlagen werden.

Probemitglieder (ab 18.Lebensjahr) können sich unter besonderen Umständen für einen Posten in der Gesamtvorstandschaft selbst vorschlagen oder vorschlagen lassen. Generell müssen es aber Gründungsmitglieder oder Aktivmitglieder (Probejahr absolviert), sein.

Für die Gesamtvorstandswahlen ernennt die ordentliche Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer, der aber keine Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen.

Abstimmungen über die Übernahme eines Probemitglieds nach Ablauf des Probejahres erfolgen ebenfalls in geheimer, schriftlicher Wahl.

Die Vorstandschaft (1. und/oder 2.Vorstand) kann bei der Übernahme von Probemitgliedern jedoch vorab beschließen, dass es eine vereinfachte Abstimmung per Akklamation geben soll. Abstimmungen sonstiger Art können per Akklamation z.B. Handzeichen, Zuruf) durchgeführt werden. Jedes Vorstandsmitglied, auch erweiterter Vorstand, kann beliebig oft zur Wiederwahl stehen.

§10.1 Wählbarkeit abwesender Aktivmitglieder

Abwesende Mitglieder, die sich für einen Posten in der Gesamtvorstandschaft bewerben oder vorgeschlagen worden sind, können gewählt werden, wenn diese vorab schriftlich das Einverständnis zur Wahl geben. Bei einer positiven Wahl, muss die Bestätigung der Annahme des Postens ebenfalls vorab schriftlich vorliegen mit Ort, Datum und Unterschrift. Vorschläge für einen zu besetzenden Posten können auch vorab in schriftlicher Form erfolgen.

STEIBRUCHHEXER e. V.

§11

Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand ausscheiden (durch Rücktritt, Tod oder Austritt), kann durch die restliche Vorstandschaft ein anderes Mitglied für den frei gewordenen Posten in der Gesamtvorstandschaft benannt werden. Hierfür sind keine Wahlen erforderlich.

Jedoch müssen alle Mitglieder der Gesamtvorstandschaft mit der Nominierung einverstanden sein, einschließlich dem vorgeschlagenen Mitglied. Nach der Nominierung muss das Mitglied zustimmen und tritt danach den zugewiesenen Posten an. Die Amtszeit dauert bis zu den nächsten offiziellen Wahlen der Gesamtvorstandschaft. Sollte kein Aktivmitglied für den zu besetzenden Posten verfügbar sein, ist es im Ausnahmefall möglich, dass ein Probemitglied den Posten kommissarisch bis zur nächsten Wahl übernimmt.

Sollte sich kein Mitglied finden, welches die Amtsgeschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernehmen möchte, wird bestimmt, dass das ausgeschiedene Vorstandsmitglied, bis zur Neuwahl, die Amtsgeschäfte weiterhin kommissarisch ausführt.

§12

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Änderung muss zuvor als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden.

§13

Ehrung von Mitgliedern

Bei Hochzeiten von Aktivmitgliedern nimmt die Clique teil und überreicht ein Präsent.

Auf Beerdigungen von Aktivmitgliedern wird an der Beerdigung teilgenommen und ein Kranz niedergelegt.

§14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder, beschlossen werden. Falls sich nicht die erforderliche Anzahl Aktivmitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einfindet, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die eingefangenen Mitglieder können dann die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Rheinfelden, Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden

zugunsten für den

Städtischer Kindergarten Arche Noah, Neumattweg 14, 79618 Rheinfelden

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

STEIBRUCHHEXER e. V.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Die hier aufgeführte Satzung tritt erst nach Unterschrift aller Gründungsmitglieder und der gewählten Vorstandschaft in Kraft. Diese Satzung ist geltend bis auf Widerruf (Satzungsänderung).
Mit Austritt oder Ausschluss aus der Clique erlöschen die noch bestehenden Verpflichtungen aus dem Aktiv-, Probe-, Passiv-Verhältnis gegenüber der Clique in keiner Weise.

§16 Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder der am 08.Mai 2010 gegründeten STEIBRUCH HEXER sind:
Melanie Pagnamenta;
Manuela Werner;
Nicole Peters;
Marco Pagnamenta;
Sabine Muchenberger;
Michaela Bär;
Stefanie Neuberth

Satzung erstellt im Mai 2010 durch Schriftführerin Nicole Peters.

Satzung geändert im Mai 2013, September 2014, Mai 2018 und September 2018